



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2012 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.03.2012
Seite: 158

Verordnung über das Verfahren über die Gewährung von Integrationspauschalen nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen-Verordnung)

24

Verordnung über das Verfahren über die Gewährung von Integrationspauschalen nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen-Verordnung)

Vom 29. März 2012

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 ([GV. NRW. S. 97](#)) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Verfahren zur Umsetzung von § 14 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz

(1) Zur Umsetzung des § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz werden Integrationspauschalen an die Gemeinden vierteljährlich, längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise des berechtigten Personenkreises nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz in Deutschland, gezahlt. Die Zuweisung der Integrationspauschalen erfolgt jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember durch die Bezirksregierung Arnsberg (Kompetenzzentrum für Integration).

(2) Maßgebend für die Berechnung der Quartalszahlungen an eine Gemeinde ist der Bestand der an den Stichtagen 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September in einer Gemeinde aufgenommenen Berechtigten im Sinne von § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz. Der jeweilige Bestand ist der Bezirksregierung Arnsberg von den Gemeinden bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu melden. Der Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) dieses berechtigten Personenkreises ist von den Gemeinden zu bestätigen.

(3) Anträge, die nach den Stichtagen 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober bei der Bezirksregierung Arnsberg (Kompetenzzentrum für Integration) eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die in Satz 1 genannten Meldestichtage sind Ausschlussfristen.

(4) Die Ausschlussfristen zur Stichtagsregelung des § 1 Absatz 2 gelten erstmalig für die Antragstellung zum 3. Quartal 2012 mit dem Stichtag 15. Juli 2012.

§ 2

Verfahren zur Umsetzung von § 14 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz

In Fällen des § 14 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist von der Gemeinde im Bedarfsfall schriftlich jeweils zu den Meldestichtagen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 darzulegen, welche Umstände im Einzelfall eine Erhöhung der Integrationspauschale erforderlich machen. Insbesondere soll dargelegt werden, dass eine außergewöhnliche, über allgemein auftretende Mehrbelastungen bzw. Hilfebedarfe hinausgehende und insoweit atypische Belastungssituation im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zugewanderten gegeben ist. Die erhöhte Integrationspauschale kann frühestens ab dem darauffolgenden Auszahlungstermin nach § 1 Absatz 1 geleistet werden. Ein Fortbestehen der Voraussetzungen für die erhöhte Integrationspauschale ist von der Gemeinde zu jedem weiteren Meldestichtag mitzuteilen. Die rückwirkende Zahlung der erhöhten Integrationspauschale ist ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 2012

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram S c h n e i d e r

GV. NRW. 2012 S. 158